

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), Renate Blank, Dr. Dionys Jobst, Horst Gibtnier, Heinz-Günter Bargfrede, Dr. Wolf Bauer, Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Wolfgang Erler (Waldbrunn), Claus-Peter Grotz, Rainer Haungs, Manfred Heise, Ernst Hinsken, Michael Jung (Limburg), Klaus-Heiner Lehne, Theo Magin, Rudolf Meinl, Norbert Otto (Erfurt), Helmut Rode (Wietzen), Ferdi Tillmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ekkehard Gries, Horst Friedrich, Roland Kohn, Manfred Richter (Bremerhaven), Dr. Klaus Röhl und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

A. Problem

Die Bundesrepublik Deutschland hat bilaterale Binnenschiffahrtsabkommen mit den Donauanliegerstaaten (ausgenommen Kroatien) und Polen abgeschlossen. Entsprechend diesen Abkommen (ausgenommen Österreich) haben die Vertragsparteien für den Wechselverkehr Mindest-/Höchstfrachten sowie die Nebenbedingungen zu vereinbaren. Nach den Einführungsgesetzen zu den Abkommen ist der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, diese Vereinbarungen durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen. Verstöße dagegen können durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

Für die Überwachung der Einhaltung der durch Rechtsverordnung festgesetzten Mindest-/Höchstfrachten und Nebenbedingungen für den Wechselverkehr ist es erforderlich, daß die am Beförderungsvertrag Beteiligten verpflichtet sind, Frachtunterlagen vorzulegen und das Betreten von Geschäftsräumen zwecks Prüfung der Unterlagen zu dulden.

B. Lösung

Es soll für den Wechselverkehr nach den o. g. bilateralen Verträgen auf die Regelungen der am 1. Januar 1994 außer Kraft tretenden §§ 31 a und 31 b Binnenschiffsverkehrsgesetz zurückgegriffen und

in das Binnenschiffahrtsaufgabengesetz übernommen werden. Die vorgenannten Regelungen haben sich in der Vergangenheit als praktikabel erwiesen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Gesetz zur Änderung des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes hat wegen des Personal- und Sachaufwandes bei der Erfüllung der Überwachungsaufgaben geringfügige Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes. Diese sind jedoch nach Sinn und Zweck des Gesetzes sowie unter gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar.

Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 6 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489), werden folgende neue §§ 6a und 6b eingefügt:

„§ 6a

Überwachungsbefugnis im Rahmen von Binnenschiffahrtsabkommen

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen überwachen die Einhaltung der aufgrund der Einführungs-gesetze zu den bilateralen Binnenschiffahrtsabkommen durch Rechtsverordnung festgesetzten Mindest-/Höchstfrachten und die Nebenbedingungen für den Wechselverkehr. Der Bundesminister für Verkehr kann die den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen obliegenden Aufgaben durch Rechtsverordnung einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion für den Bezirk mehrerer Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zuweisen.

(2) Zur Durchführung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 können die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen oder ihre Beauftragten

1. die erforderlichen Ermittlungen anstellen, auch Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere aller am Zustandekommen eines Vertrages über eine Verkehrsleistung und seiner Durchführung Beteiligten nehmen;
2. von den in Nummer 1 genannten Beteiligten und den in deren Geschäftsbetrieb tätigen Personen Auskunft über alle Tatsachen verlangen, die für die Durchführung der Überwachung von Bedeutung sind; die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen; der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3

der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde;

3. Grundstücke und Räume der in Nummer 1 genannten Beteiligten betreten, um an Ort und Stelle innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden Ermittlungen durchzuführen; die in Nummer 2 genannten Personen haben ihnen jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen, deren sie bedürfen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;

4. auch außerhalb der Geschäftsräume der Beteiligten, insbesondere auf den Bundeswasserstraßen, in Häfen, auf Lade- und Löschplätzen Ladung und Begleitpapiere prüfen.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 genannten und die in deren Geschäftsbereich tätigen Personen haben den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen oder ihren Beauftragten bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

(4) Der Bundesminister für Verkehr kann zur Durchführung der den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nach Absatz 1 übertragenen Überwachungsaufgabe die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 6b

Verwaltungszwang

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen können die Durchführung der im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben nach § 6a erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen nach den für die Durchsetzung von Verwaltungsmaßnahmen allgemein geltenden Bestimmungen erzwingen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1993

Dirk Fischer (Hamburg)
Renate Blank
Dr. Dionys Jobst
Horst Gbttner
Heinz-Günter Bargfrede
Dr. Wolf Bauer
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Wolfgang Erler (Waldbrunn)
Claus-Peter Grotz
Rainer Haungs
Manfred Heise
Ernst Hinsken
Michael Jung (Limburg)
Klaus-Heiner Lehne
Theo Magin

Rudolf Meini
Norbert Otto (Erfurt)
Helmut Rode (Wietzen)
Ferdi Tillmann
Dr. Walter Franz Altherr
Klaus Brähmig
Wolfgang Engelmann
Dr. Kurt Falthäuser
Klaus Harries
Otto Hauser (Esslingen)
Steffen Kampeter
Volker Kauder
Günter Marten
Alfons Müller (Wesseling)
Engelbert Nelle

Hans-Wilhelm Pesch
Franz Romer
Hans Peter Schmitz (Baesweiler)
Heinrich Seesing
Benno Zierer
Wolfgang Zöller
Dr. Wolfgang Schäuble,
Michael Glos und Fraktion

Ekkehard Gries
Horst Friedrich
Roland Kohn
Manfred Richter (Bremerhaven)
Dr. Klaus Röhl
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung**A. Allgemein**

Die Bundesrepublik Deutschland hat bilaterale Binnenschiffahrtsabkommen mit den Donauanliegerstaaten (ausgenommen Kroatien) und Polen abgeschlossen. Entsprechend diesen Abkommen (ausgenommen Österreich) haben die Vertragsparteien für den Wechselverkehr Mindest-/Höchstfrachten sowie die Nebenbedingungen zu vereinbaren. Nach den Einführungsgesetzen zu den Abkommen wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, diese Vereinbarungen durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen. Verstöße dagegen können durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

Für die Überwachung der Einhaltung der durch Rechtsverordnung festgesetzten Mindest-/Höchstfrachten und Nebenbedingungen für den Wechselverkehr ist es erforderlich, Frachtunterlagen vorzulegen und das Betreten von Geschäftsräumen zwecks Prüfung zu dulden.

B. Zu § 6a

Der Text entspricht dem am 1. Januar 1994 außer Kraft tretenden § 31 a Binnenschiffsverkehrsgesetz und ist eingeschränkt auf die Überwachung der Einhaltung der Vereinbarungen über die Mindest-/Höchstfrachten und Nebenbedingungen für den Wechselverkehr nach den bilateralen Binnenschiffahrtsabkommen.

